

# INFORMATIONSSCHREIBEN



## **Aufhebung des Hamburger Freihafens und Überleitung zum Seezollhafen**

Nach fast 125 jährigem Bestehen geht die Geschichte des Hamburger Freihafens am 31.12.2012 zu Ende.

Zukünftig erfolgen zollrechtliche Prozesse im Hamburger Hafen vor dem Hintergrund des sogenannten Seezollhafens.

Mit dieser Umstrukturierung werden sich die Abläufe im Hamburger Hafen grundlegend ändern. Da der Übergang für alle Beteiligten Firmen und Bereiche im jetzt noch bestehenden Freihafen gravierende Veränderungen und viele Herausforderungen mit sich bringen wird, bietet das Hauptzollamt Hamburg Hafen mit dem sog. Überleitungskonzept eine Umstellungsphase, während der sich Wirtschaftsbeteiligte in neue Prozesse einarbeiten und auf die künftigen Abläufe einstellen können.

Wie fast alle Container Terminals hat sich auch die Firma PCH Packing Center Hamburg GmbH entschieden, an dem Überleitungskonzept teilzunehmen. Die Teilnahme bedeutet, dass zur Vermeidung von Arbeitsspitzen und Umstellungsproblemen bereits ab dem 01.12.2012 die Abläufe des Seezollhafens erprobt werden, um einen reibungslosen Übergang in den Echtbetrieb am 01.01.2013 zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund sind die korrekten Zollstati sämtlicher Sendungen die sich am 01.12.2012 in Warenbeständen von Lägern innerhalb der Freizone befinden, den Zollbehörden elektronisch zu melden.

Im Bereich Import werden wir hierzu sämtliche Sendungen mit Datum 01.12.2012 in den zollrechtlichen Status der vorübergehende Verwahrung übernehmen. Sofern für Bestandssendungen zum Zeitpunkt 30.11.2012 - 12:00 Uhr bereits anderweitige Zollverfahren beantragt worden sein, bitten wir um Mitteilung unter Vorlage entsprechender Nachweise.

Sollten Sie im Bereich Export den zollrechtlichen Status Ihrer Sendung nicht bereits in der Online Buchung aufgegeben haben, erbitten wir Ihre Statusinformation bis zum 30.11.2012 – 12:00.

Auf den folgenden Seiten möchten wir Ihnen Informationen an die Hand geben, die Ihnen die Umstellung von der Freizone zum Seezollhafen erleichtern sollen.

## **IMPORT**

Per Seeschiff eintreffende Container befinden sich zukünftig mit Ihrer Entladung am Terminal in der Rechtsstellung der zollrechtlichen Verwahrung und erhalten hierzu eine ATLAS Registriernummer AT/B/15.....

Nach Registrierung und Überlassung durch die Zollstelle wird über ATLAS die Verwahrungsmittteilung übermittelt, welche als „Verwahrschein“ in einer Druckversion zur Verfügung steht. Die Ablauffrist der Verwahrung ist auf diesem Dokument angedruckt.

Die maximale Verwahrdauer bei seeseitiger Ankunft beträgt 45 Tage. Die reale Verwahrdauer wird sich vor dem Hintergrund einer fristgerechten Überführung in andere Zollverfahren geringer gestalten. Hierzu finden Sie weitere Informationen bitte am Ende des Infoschreibens.

Die AT/B Nummern zu Ihren Import Sendungen entnehmen Sie ab dem 01.12.2012 bitte unserer Web Site unter [www.pchpacking.de](http://www.pchpacking.de)

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass AT/B Nummern erst nach Gestellung des Containers, also frühestens nach Entladung vom Seeschiff in Hamburg und Übernahme der Verwahrung zur Verfügung stehen werden.

Mit Übernahme einer zollrechtlicher Verwahrung übernimmt der verantwortliche Verwahrer das Abgabensrisiko der möglichen gesetzlich geschuldeten Einfuhrabgaben in voller Höhe !

Bitte haben Sie dafür Verständnis, das eine Herausgabe von Importsendungen zukünftig nur noch nach einem sog. Verwahrerwechsel oder nach Überführung in ein weiteres Zollverfahren, welches die Verwahrung des Lagers beendet (z.B. AT/C oder NCTS), erfolgen kann.

### **Verwahrerwechsel und zugelassene Verwahrungsorte**

Sendungen innerhalb der zollrechtlichen Verwahrung dürfen zukünftig im Bereich des Zollamtsbezirks ausschließlich im Rahmen der Verwahrung befördert werden.

Verfügen Sie über ein Lager innerhalb des Zollamtsbezirks des Zollamts Waltershof, oder haben Sie sich bereits bei uns als zugelassenen Verwahrungsort beim HZA Hamburg Hafen bewilligen lassen, steht der Übernahme einer Verwahrung nichts entgegen.

Verfügen Sie über kein Lager innerhalb des Zollamtsbezirks oder haben Sie sich kein zugelassenen Verwahrungsort bewilligen lassen, raten wir Ihnen dringend, sich den zugelassenen Verwahrort für die Anlage Firma PCH Packing Center Hamburg GmbH bewilligen zu lassen.

Hierzu ist der Vordruck HH 0337-E „Antrag auf Zulassung von Verwahrungsorten“ zu verwenden.

Den Vordruck inkl. Anhang finden Sie auf [www.zoll.de](http://www.zoll.de)

Der Antrag muss ausgefüllt und postalisch an das Zollamt Waltershof gesendet werden. Dazu ist es erforderlich, dass der Betriebsstätteninhaber vor einer Antragstellung beim Zollamt einer Nutzung als Verwahrort schriftlich zustimmt.

Ansprechpartner ist Herr Fabian Gevert. Sie erreichen Herrn Gevert unter Tel. 040 780 87 575 oder unter [fge@pchpacking.de](mailto:fge@pchpacking.de)

### **Versandanmeldung NCTS**

Die Übergabe von Sendungen aus der vorübergehenden Verwahrung, für die als weitere zollrechtliche Bestimmung das gemeinschaftliche / gemeinsame Versandverfahren vorgesehen ist, ist zukünftig ausschließlich mit bereits eröffneten Versandverfahren (MRN Nummer mit Kontrollbuchstabe M) möglich.

Hierbei ist unbedingt zu beachten, daß die Packstückanzahl und das Gewicht Ihrer Versandanmeldung mit den Daten der AT/B/ 15 Nummer der Verwahrung übereinstimmen müssen, da anderenfalls eine Auslieferung nicht möglich sein wird !

Eine Übergabe von Sendungen mit anschließendem Versandverfahren, für welche lediglich eine Arbeitsnummer besteht (MRN mit Kontrollbuchstabe A) ist zukünftig nicht möglich. Hier müsste entweder eine vorherige Verwahrübernahme stattfinden, oder die Versandanmeldung müsste durch eine der mobilen Arbeitsgruppen des Zollamts Waltershof im Rahmen einer Gestellung außerhalb des Arbeitsplatzes eröffnet werden. Nur so ist sichergestellt, dass das Lager von Verwahrpflichten und Verwahr Risiken entbunden ist.

### **Ablauf von Verwahrfrieten und Erledigung von Verwahrungen**

Die vorübergehende Verwahrung endet mit dem Erhalt einer neuen zollrechtlichen Bestimmung, spätestens jedoch automatisch mit dem Ablauf der Verwahrfrist (45 Tage bei Anlieferung seeseitig, 20 Tage bei Anlieferung landseitig). Letzteres bedeutet in aller Regel die Erhebung der gesetzlich vorgeschriebenen Eingangsabgaben per Steuerbescheid.

Um dies mit allen Mitteln zu verhindern, werden wir unsere Kunden unverbindlich rechtzeitig vor Ablauf der Verwahrfrist informieren um weiter Schritte abzustimmen und kritische Sendungen ggfs. kostenpflichtig in ein Zollager überführen.

Jedes Anschlussverfahren an eine vorübergehende Verwendung beendet diese nur, wenn die Registriernummer AT/B/15 der vorübergehenden Verwendung als Vorpapier entsprechend angemeldet ist und vor Ablauf der erteilten Verwahrfrist von der zuständigen Zollstelle angenommen wird (Annahme entweder durch Mitteilung der Zollstelle oder Gestellung) !

## EXPORT



Zukünftig erfolgt die Beendigung von Versandverfahren direkt an den Container Terminals und Packschuppen im Rahmen der Bewilligung zum zugelassenen Empfänger.

Hiervon ausgenommen sind Beendigung von Carnet TIR (auch im NCTS Verfahren). Die Beendigung dieses Verfahrens erfolgt entweder durch eine Gestellung auf einem Amtsplatz des Zollamts Waltershof oder durch eine der mobilen Abfertigungsgruppen im Rahmen einer Gestellung außerhalb des Amtsplatzes.

Sendungen mit Carnet TIR können zukünftig ausschließlich aus einer Fremdverwahrung übernommen werden. Hierzu müssen Sie als Auftraggeber dem Fahrer den ausgefüllten Antrag „Übernahme der vorübergehenden Verwahrung 0339E“ übergeben und die Sendung somit in Ihre Verwahrung übernehmen. Fahrer müssen dann bei Anlieferung am Packschuppen unaufgefordert den ausgedruckten Verwahrschein präsentieren, damit der Packschuppen die Verwahrung übernehmen kann.

Das Formular finden Sie unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de)

Weiterhin unterliegen Sonderverfahren wie AV oder VO Schein nicht der vorübergehenden Verwahrung !

Wie Sie sicherlich weiterhin bemerkt haben, ist die Buchungsseite [www.pchpacking.de](http://www.pchpacking.de) um die Pflichtfelder „Zollrechtlicher Status“ und „Zolldokumente“ erweitert worden. Auch hier tragen wir den veränderten Zollprozessen Rechnung und bitten Sie, entsprechend korrekte Angaben zu machen. Hiermit helfen Sie auch dem Packschuppen, die notwendigen Unterlagen von Fahrern abzufordern und mögliche zollamtliche Überwachungen sicherzustellen.

Kunden die nicht über unsere Web Site buchen möchten wir zukünftig bitten, insbesondere im Eigeninteresse, uns diese Informationen vor Anlieferung schriftlich zur Verfügung zu stellen.

### **Anlieferungen mit Versandanmeldung**

Bitte legen Sie zukünftig bei Anlieferung Versandanmeldungen in der Hebestelle unaufgefordert vor. Bitte beachten Sie weiterhin, dass Packstückdifferenzen zwischen buchmäßigem und körperlichem Bestand zu Verzögerungen oder Nichtverladungen, im schlimmsten Fall gar zur Abgabenschuld führen können.

Nachträgliche- oder Nichtbeendigungen von Versandanmeldungen können ebenfalls zu erheblichen Problemen führen !

### **Anlieferungen aus Fremdverwahrung**

Möchten Sie zukünftig eine Sendung aus Ihrer eigenen Verwahrung anliefern, ist in der Hebestelle unaufgefordert der ausgedruckte Verwahrschein vorzulegen.

Die Firma PCH Packing Center Hamburg übernimmt keine Verantwortung für entstandene Eingangsabgaben, die der Nichtvorlage von Verwahrscheinen oder Versandanmeldungen bei Anlieferung und entsprechendem Ablauf von Verwahrfrieten geschuldet sind.

Bitte beachten Sie eine Restlaufzeit der laufenden Verwahrung von mind. 5 Tagen (s.u.). Andernfalls behalten wir uns die Nichtannahme der Warensendung vor oder nehmen zur Wahrung der gesetzlichen Fristen eine automatisierte Buchung in das Zollverfahren vor.

## IMPORT & EXPORT

### Überführung von Sendungen in das offene Zollager (Import sowie Export)

Die gesetzlich vorgegebenen maximalen Verwahrfrieten für Nichtgemeinschaftswaren (45/20 Tage) sind nominelle Werte, die einer zukünftigen, tatsächlichen Planung kaum standhalten werden. Überlassungen in weitere Zollverfahren benötigen das aktive Zutun der entsprechenden Behörden und unterliegen somit möglichen Verzögerungen. Daher ist sicherzustellen, dass von Fristabläufen bedrohte Sendungen rechtzeitig in das Zollagerverfahren überführt werden. Aus diesem Grund behalten sich fast alle Container Terminals entsprechende Rest Verwahrfrieten bei Anlieferungen von Export Containern vor. Diese Frist beläuft sich bei den meisten Terminals auf 5 Arbeitstage.

Um uns Planungssicherheit zu gewährleisten, werden ab dem 01.12.2012 für das PCH Packing Center Hamburg GmbH folgende Fristen zur Überführung in das Zollagerverfahren gelten:

Import seeseitig	40 Tage
Import landseitig	15 Tage
Export bei seeseitiger Anlieferung	35 Tage
Export bei landseitiger Anlieferung	10 Tage
Restverwahrdauer bei Übernahme Fremder Verwahrung	5 Arbeitstage

### Kosten

Über die Ausgestaltung von Kosten werden wir Sie selbstverständlich rechtzeitig informiert halten.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen bei Rückfragen zu diesem komplexen Thema gern für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

**IHR PCH-TEAM**